

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT  BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

und der

**Spastikerhilfe Bremen e. V., Osterholzer Heerstr. 194, 28325 Bremen**

wird folgende

### **Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII**

geschlossen:

---

#### **1. Gegenstand**

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung des Eingliederungshilfeangebotes und des investiven Aufwandes für die Einrichtung Wohnpflegeheim „Pfälzer Weg“, Osterholzer Heerstr. 196, 28325 Bremen, mit 24 Plätzen in der vollstationären Dauerpflege.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.6.2006 sowie die Ergänzungsvereinbarungen zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII Anwendung.

#### **2. Kostenhöhe und Anspruch**

2.1 Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o. g. vollstationären Pflegeeinrichtung sowie für das ergänzende Eingliederungshilfeangebot werden pro Belegtag und Person Kosten in Höhe von:

**€ 85,95** (Platzgeld € 79,08)

vereinbart.

Diese Kosten werden vom Kostenträger nur für Personen übernommen, die

a) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI

**und**

b) aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften der §§ 53 ff. SGB XII i. V. mit §§ 55 ff. SGB IX haben.

2.2 Der Einrichtungsträger beschäftigt nur geeignetes Personal – siehe dazu die Anlage „Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil der Leistungstypenvereinbarungen“, Beschluss vom 13.05.2008.

### **3. Vereinbarungszeitraum**

Diese Vereinbarung gilt für die Zeit vom **01. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012** und endet, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf, mit Ablauf des Vereinbarungszeitraumes.

### **4. Prüfungsvereinbarung**

4.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGBXII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen, gemäß Anlage 6 zum Brem.LRV SGB XII (Berichtsraster, Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.03. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Referat 14, einzureichen.

Der Träger verpflichtet sich, gemäß Ziffer 14 des Rahmenvertrages SGB XII 2012/2013, die Belegung und die Belegungsstruktur dieser Einrichtung bis spätestens 30.06.2012 über die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsfürsorge Bremen e.V. bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Referat 14, einzureichen.

4.2. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

### **5. Sonstiges**

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer

Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im November 2012

**Die Senatorin für Soziales,  
Kinder, Jugend und Frauen**

**Einrichtungsträger**

Im Auftrag

